

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Allee ggü.9 (Fahrtrichtung Farmsen) und 57 (Fahrtrichtung City-Nord)

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Steilshooper Allee ggü.9 (Fahrtrichtung Farmsen) und 57 (Fahrtrichtung City-Nord)

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Demontage von zwei VZ-Trägern mit jeweils einem VZ (VZ 136-10, bzw. VZ 136-20 StVO) in der Steilshooper Allee ggü. Hausnummer 9 (Fahrtrichtung Farmsen).
- Die Demontage von zwei VZ (VZ 136-10, bzw. VZ 136-20 StVO) und einem VZ-Träger, in der Steilshooper Allee Höhe Hausnummer 57 (Fahrtrichtung City-Nord).

3 Begründung

Aus einer Anordnung vom 01.12.1980 geht hervor, dass es in diesem Zeitraum zu einer Vielzahl von Unfällen zwischen Autofahrern und Fußgängern, welche die Steilshooper Allee überqueren wollten, gekommen war. Darunter waren auch Kinder. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch das Haus der Jugend an der Steilshooper Allee.

Daraufhin wurden Gitter und Haltverbote im Seitenstreifen, ein Zaun auf der Mittelinsel und VZ-Schilder "Kinder", VZ 136 StVO, aufgestellt. Die Unfallzahlen sind daraufhin deutlich zurückgegangen.

Eine Unfallauswertung der vergangenen Jahre hat ergeben, dass es zu keinen Unfällen mit Personen, die die Fahrbahn überqueren wollten gekommen ist.

Das Haus der Jugend befindet sich nicht mehr in der Steilshooper Allee.

Das VZ 136 StVO bezieht sich laut VwV-StVO auf Kinder, bzw. auf die Gefahr, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist. Dieses ist in diesem Bereich jedoch nicht der Fall.

Aus diesem Grund wird die Entfernung der VZ 136 angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1-Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Harmsweg/Hülsdornweg
Hamburg - Bramfeld**

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Harmsweg/Hülsdornweg

folgendes an:

Austausch VZ 357 StVO (Sackgasse)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen des VZ 357 StVO (Sackgasse) und dafür Anbringen des VZ 357-51 StVO (durchgängige Sackgasse für Fußgänger)

3 Begründung

Das VZ 357 -51 StVO ist erforderlich um den Fußgänger die Durchlässigkeit anzuzeigen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Bezirksamt-Wandsbek
Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Allee, Höhe Hausnr. 380/ Wanderweg an der Seebek

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Steilshooper Allee, Höhe Hausnr. 380/ Wanderweg an der Seebek

folgendes an:

Demontage von zwei VZ-Trägern mit VZ 136-10 StVO und 136-20 StVO.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Im Bereich der Steilshooper Allee/ Wanderweg Seebek (Fahrtrichtung Farmsen), befinden sich auf Höhe der Bushaltestelle „Gustav-Seitz-Weg“ zwei VZ-Trägern, mit dem VZ 136-10 StVO und VZ136-20 StVO. Diese VZ-Träger und Schilder sind zu demontieren

3 Begründung

In diesem Bereich wird die Steilshooper Allee zum Teil durch Fußgänger und Radfahrer gequert, da der dortige Wanderweg an der Seebek, durch die Steilshooper Allee, unterbrochen wird.

Im Rahmen der vorbeugenden Verkehrsbekämpfung wurde am 11.12.1975 im Bereich der Steilshooper Allee/ Seebekwanderweg im dortigen Seitenstreifen ein Haltverbot angeordnet, damit evtl. querende Fußgänger und Kraftfahrzeugführer ein freies Sichtfeld haben. Zudem wurden am 15.06.1987 Fußgängerschleusen und die Aufstellung von drei VZ 136 (zwei in Fahrtrichtung Farmsen/ ein VZ in Fahrtrichtung CityNord, dieses ist jedoch nicht mehr vorhanden) angeordnet.

Gemäß einer Unfallauswertung der letzten drei Jahre, kam es in diesem Bereich zu keinen Unfällen mit querenden Fußgängern.

Das VZ 136 StVO bezieht sich laut VwV-StVO auf Kinder, bzw. auf die Gefahr, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen. Dieses ist in diesem Bereich jedoch nicht der Fall. Es befindet sich keine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche in diesem Bereich.

Aus diesem Grund wird die Demontage dieser Beschilderung angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schreyerring 51

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schreyerring 51

folgendes an:

Der personenbezogene Sonderparkplatz ist zurückzubauen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des VZ-314-50 und ZZ 1044-11 (Nr. 28521) und das Entfernen der Parkstandsmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Die Stellplatzinhaber ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)